

Sitzung vom 1. Juli 2009

1053. Anfrage (Ombudsstelle für die Volksschule)

Die Kantonsrätinnen Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil, sowie Kantonsrat Beat Walti, Zollikon, haben am 27. April 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Die freie Schulwahl wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Gründe dafür gibt es viele. Einerseits sind es Ängste von Eltern, die öffentliche Schule vermöge nicht mehr überall den vielfältigen Bildungsansprüchen unserer Gesellschaft zu genügen, also ihren Bildungsauftrag nicht mehr zu erfüllen; andererseits können in konkreten Situationen Unwissen, fehlendes Vertrauen oder ein belastetes Verhältnis Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen Auslöser für Konflikte im schulischen Bereich sein und bei Eltern letztlich zum Wunsch nach Ausweichmöglichkeiten und der «Schule nach Wahl» führen.

Eine «Ombudsstelle Schule» wäre für alle Betroffenen eine unparteiische Ansprechpartnerin und Vermittlerin und könnte dazu beitragen, verhärtete Fronten aufzuweichen und Probleme zu entschärfen. Vor allem Eltern könnten sie bei Unsicherheiten und Fragen ohne Angst vor Nachteilen für ihre Kinder kontaktieren. Die «Ombudsstelle Schule» wäre eine neutrale Stelle in Konfliktsituationen, wenn sich auf dem ordentlichen schulischen Instanzenweg keine befriedigende Lösung des Problems abzeichnet und eine Eskalation (z. B. Rechtsmittel an den Bezirksrat) vermieden werden kann und soll.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierung bekannt, ob und welche Kantone bereits eine solche Ombudsstelle kennen (Erfahrungen)?
2. Ist die Regierung der Meinung, dass eine «Ombudsstelle Schule» das Vertrauen in die öffentlichen Schulen stärken und für Eltern und Schülerinnen und Schüler vertrauensbildend sein könnte?
3. Welche Zugangsschwelle müsste eine «Ombudsstelle Schule» haben, um weder einen «Beratungs-/Klagen-Tourismus» auszulösen, noch den ordentlichen Instanzenweg unserer Schulen (Lehrperson, Schulleitung, Schulpflege ev. Bezirksrat) auszuhebeln bzw. das Milizsystem zu gefährden?

4. Wie könnte eine «Ombudsstelle Schule» in die bestehende kantonale Ombudsstelle integriert werden, um mit möglichst bescheidenen Ressourcen auszukommen?
5. Wie hoch schätzt die Regierung die Kosten für eine solche «Ombudsstelle Schule» ein? Gibt es eine Erhebung oder Schätzung der Kosten, welche durch festgefahrene Problemsituationen entstehen, die durch Vermittlung einer Ombudsstelle allenfalls gelöst werden könnten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Brigitta Johnner-Gähwiler, Urdorf, Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil, und Beat Walti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die im Zusammenhang mit der vorliegenden Anfrage durchgeführte Erhebung bei den Deutschschweizer Kantonen hat ergeben, dass in keinem Kanton eine «Ombudsstelle Schule» besteht.

Zu Frage 2:

Die kantonale Ombudsperson ist vom Kantonsrat gewählt und vermittelt in neutraler Weise zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung. Sie setzt sich in erster Linie für den Schutz der Rechte und Interessen von Bürgerinnen und Bürgern ein und ist von den Behörden und der Verwaltung unabhängig. Diese Zielsetzung kann grundsätzlich auch auf die Institution «Schule» übertragen werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei der Volksschule das Verfahren bei wichtigen schulrelevanten Fragen (z. B. Schullaufbahnentscheide, sonderpädagogische Massnahmen) von Gesetzes wegen gesprächs- und konsensorientiert ist. Dabei kommt den Schulleitungen eine wichtige Vermittlerrolle zu, auf die sie auch im Rahmen ihrer Ausbildung vorbereitet werden. Bei Fragen im Zusammenhang mit Konflikten an der Volksschule vermittelt auf Wunsch der Parteien auch das Volksschulamt. Zudem können die Gemeinden gemäss geltendem Recht selber entscheiden, ob die kantonale Ombudsstelle in ihrer Gemeinde tätig werden kann (vgl. die Beantwortung der Frage 4). Aus diesen Gründen ist eine flächendeckende Einführung einer Ombudsstelle für die Volksschule nicht notwendig.

Zu Frage 3:

Es besteht keine sachliche Rechtfertigung für eine Zugangsschwelle bei einer Ombudsstelle; dies widerspräche deren Idee und Zweck. Gemäss den bisherigen Erfahrungen der kantonalen Ombudsstelle wurde weder ein «Beratungs-/Klagen-Tourismus» ausgelöst noch wurde der ordentliche Rechtsweg ausgeschaltet.

Zu Frage 4:

Nach Art. 81 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) vermittelt die Ombudsperson zwischen Privatpersonen und der kantonalen Verwaltung, kantonalen Behörden oder Privaten, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Gemäss Art. 81 Abs. 4 KV können die Gemeinden entscheiden, ob die Ombudsstelle in ihrer Gemeinde tätig werden kann. In diesem Fall sind sie verpflichtet, einen Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) zu entrichten. Eine allgemeine Ausdehnung der Zuständigkeit der Ombudsstelle auf die Volksschule würde eine Änderung von Art. 81 Abs. 4 der KV bedingen (vgl. die Beantwortung der Frage 5 betreffend Mehrkosten).

Zu Frage 5:

Bei einer allgemeinen Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstelle für die Volksschule wäre deren Personalbestand mindestens um eine juristische Vollzeitstelle zu erhöhen. Es müssten mit Mehrkosten zwischen Fr. 200 000 und Fr. 250 000 gerechnet werden.

Es bestehen weder Schätzungen noch Erhebungen über die Kosten, die durch «festgefahrene Problemsituationen» entstehen, die allenfalls durch Vermittlung einer Ombudsstelle gelöst werden könnten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi